# Satzung des Fischereivereins Mosisgreut e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr



(1) Der Verein führt den Namen

Fischereiverein Mosisgreut e.V. (nachfolgend "Verein").

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vogt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
  - b) des Tierschutzes, insbesondere des Fischartenschutzes:
  - c) der Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunde Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme;
  - d) der Angelfischerei;
  - e) der Jugendarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und den Erhalt der freilebenden heimischen Tier- und Pflanzenwelt, des Gewässerschutzes sowie der Artenvielfalt und der damit verbundenen Ökosysteme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Wohle der Allgemeinheit. Diese Ziele werden insbesondere verfolgt durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
  - a) Förderung einer umwelt-, natur- und tierschutzgerechten Angelfischerei;
  - b) Schutz und Erhaltung der im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, sowie die Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege;
  - c) Schutz, Erhaltung, Reinhaltung und Verbesserung der Gewässer sowie die Hege und Pflege standortgerechter und artenreicher Fischbestände einschließlich fischereiliche Nutzung und züchterischer Maßnahmen;

**Hinweis**: Bei Personenangaben wird im Text dieser Satzung die männliche Form verwendet. Dies geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die Personenangaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

- d) Pflege und Förderung aller Zweige des Fischereiwesens, unter anderem des fischereilichen Brauchtums, der fischereilichen Aus- und Weiterbildung, des fischereilichen Schrifttums, fischereikultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze der Fischereigerechtigkeit;
- e) Information, Aus- und Fortbildung der Mitglieder;
- f) Förderung der Jugendarbeit;
- g) Förderung des Wurfsports (z.B. Casting).
- (3) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Zweck des Vereins zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

# § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00e4gig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.

# § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Dem Verein gehören an:
  - a) Inhaber von Fischereischeinen als ordentliche Mitglieder;

Ordentliche Mitglieder unterscheiden sich in aktive und passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind durch Erlaubnisscheine zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigt.

Passive Mitglieder erhalten keinen Erlaubnisschein. Passives Mitglied kann nur werden, wer zwei Jahre aktives Mitglied war. Ausnahmen sind durch Vorstandsbeschluss möglich.

Passive Mitglieder besitzen ein Stimmrecht und sind in den Vorstand wählbar.

- b) Freunde und Förderer der Fischerei als Fördermitglieder;
- c) Ehrenmitglieder.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform (z.B. E-Mail) beim Verein einzureichen. In dem Antrag sind Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung des Antragstellers sowie die gewünschte Art der Mitgliedschaft anzugeben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Es

- besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung und Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Personen, die sich um den Verein, die Fischerei oder den Umwelt- und Naturschutz besonders verdient gemacht haben, k\u00f6nnen durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Bei der Aufnahme eines Mitglieds sowie während der Mitgliedschaft erhebt und verarbeitet der Verein diejenigen personenbezogenen Daten der Mitglieder, die zur Verfolgung des Vereinszwecks und für die Verwaltung, Betreuung und Information der Mitglieder erforderlich sind.

# § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu Beschlussfassungen einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben. Ordentliche Mitglieder sind weiter berechtigt, auf Basis eines Erlaubnisscheins die Gewässer und Anlagen des Vereins fischereilich zu nutzen.
- (2) Förder- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen; sie haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Wenn ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt wird, bleibt das Stimmrecht erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seines Zwecks tatkräftig zu unterstützen, insbesondere
  - a) Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten (§ 6), sofern keine Befreiung von der Beitragspflicht besteht;
  - b) die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und auszuführen.

# § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und die Arbeitszeitpauschale wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung beschrieben.
- (2) Die Jahresmitgliedsbeiträge sind jeweils nach Rechnungsstellung, bei unterjähriger Aufnahme des Mitglieds sofort zur Zahlung fällig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein für den Einzug der Mitgliedsbeiträge Lastschriftmandat zu erteilen.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
  - a) Austritt;

- b) Streichung;
- c) Tod:
- d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist gegenüber dem Vorstand des Vereins in Schriftform zu erklären. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung zu streichen, wenn das Mitglied einen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
  - a) grob gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins oder gegen Beschlüsse von Organen des Vereins verstößt;
  - b) den Vereinsfrieden nachhaltig gefährdet;
  - c) das Ansehen und die Belange des Vereins gefährdet oder schädigt;
  - d) den Interessen des Vereins trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand zuwiderhandelt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach eingehender Klärung des Falles durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem betreffenden Mitglied ist vor dem Beschluss in mündlicher oder schriftlicher Form Gehör zu schenken. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des öffentlichen Rechtsweges.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und etwaige Ansprüche eines Mitglieds gegen den Verein. Der Erlaubnisschein ist unverzüglich zurückzugeben.

#### § 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand.
- (2) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich statt. An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Vorstands teil. Der Vorstand kann die Teilnahme von G\u00e4sten zulassen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert
  oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich
  unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche
  Mitgliederversammlung gelten die Absätze (3) bis (5) sowie § 10 entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung, des Orts und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel des anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Mitglied des Vorstands nach den Bestimmungen dieser Satzung geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands;
  - b) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
  - c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und die Höhe der Arbeitszeitpauschale;
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
  - e) Änderungen der Satzung;
  - f) Auflösung des Vereins;
  - g) alle weiteren Aufgaben, die sich aus dieser Satzung für die Mitgliederversammlung ergeben.

# § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in virtuellen Versammlungen gefasst werden. Eine Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort ist dann nicht erforderlich; die Mitgliederrechte werden im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt. Eine virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, wenn den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Wird zu einer virtuellen Versammlung eingeladen, sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in Textform (z.B. E-Mail) die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen.
- (3) Beschlussfassungen ohne Versammlung sind abweichend von § 32 Absatz (2) BGB gültig, wenn alle Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail) beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform (z.B. E-Mail) abgegeben haben und die Beschlüsse mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied in Textform (z.B. E-Mail) bevollmächtigt werden, wobei ein ordentliches Mitglied maximal ein anderes ordentliches Mitglied vertreten darf. Bevollmächtigungen sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Werden bei Wahlen mehrere Personen vorgeschlagen, ist derjenige gewählt, der die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden des Vorstands;

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands:
- c) dem Gewässerwart;
- d) dem Kassenwart;
- e) dem Schriftführer;
- f) bis zu vier Beisitzer, die im Vorstand mitwirken und denen besonderer Aufgaben übertragen werden können.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine erneute Wahl ist, auch mehrfach, zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Personen, die vom Verein entgeltlich beschäftigt werden, können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstands gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Tats\u00e4chlich angefallene und nachgewiesene Auslagen werden ihnen jedoch erstattet, soweit sie f\u00fcr die F\u00fchrung des Amtes erforderlich waren und angemessen sind. Die Mitgliederversammlung kann beschlie\u00dfen, dass einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands eine pauschale Aufwandsentsch\u00e4digung (Ehrenamtspauschale) gew\u00e4hrt wird.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung unter Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzelberechtigt im Sinne des § 26 GB.

## § 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Beschlüsse können auch in virtuellen Vorstandssitzungen gefasst werden. Eine Anwesenheit der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort ist dann nicht erforderlich; die Mitgliederrechte werden im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt. Eine virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl der Vorstandsmitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Vorstandssitzung ist zulässig, wenn den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Wird zu einer virtuellen Vorstandssitzung eingeladen, sind den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in Textform (z.B. E-Mail) die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können zudem auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch oder durch elektronische Medien, insbesondere E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt

# § 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Ordnungsgemäßheit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei Rechnungsprüfer überprüft.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### § 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung des Vereinszwecks) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Absatz (1) gilt nicht für Satzungsänderungen, die aufgrund einer Verfügung seitens des Registergerichts, der Finanzverwaltung oder einer anderen Behörde erforderlich werden. Der Vorstand ist ermächtigt, über solche Satzungsänderungen allein und ohne Zustimmung der Mitglieder zu beschließen; er hat die nächste Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

#### § 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck im Bereich Gewässerschutz und/oder Naturschutz.

# § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.09.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.